



ERLÄUTERUNG ZUR VERSICHERUNG FÜR GOLFSPIELER

Stand: 01.01.2026

1	Versicherte Personen	1
2	Gegenstand der Versicherung	1
3	Umfang des Versicherungsschutzes.....	1
4	Deckungserweiterungen	1
5	Deckungseinschränkungen	2
6	Versicherungsleistungen	3

1 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

Personenkreis 1

- der Mitglieder der dem DGV angeschlossenen Golfvereine,
- der Nutzungsberechtigten der dem DGV angeschlossenen Golfplatzbetreiber,
- Gastspieler der DGV- Golfvereine/Golfplatzbetreiber,

für die Dauer eines bestehenden Vertragsverhältnisses zum DGV-Special für das betreffende Kalenderjahr.

Personenkreis 2

- der Teilnehmer an Schnupperkursen,
- Probemitglieder bei einer Probemitgliedschaft von bis zu 6 Monaten,
- der Spielleitung bzw. Schiedsrichter während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den DGV inkl. Nutzung von Golfcarts.

Für Kinder bis 18 Jahren

- bei der Ausübung des Golfsports,
- bei Teilnahme an Kinder- und Jugendtrainings,
- bei der Teilnahme am Konditionstraining und sonstigen Ausgleichssportarten.

2 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherer gewähren den Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) sowie den Besonderen Bedingungen, wenn und soweit kein anderer Versicherungsschutz (z. B. durch eine Privat-Haftpflicht-Versicherung) für die versicherte Person vorgeht (Subsidiarität).

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Ziffer 1 dieser Besondere Bedingungen aus der Ausübung des Golfsports innerhalb und außerhalb von Golfclub Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Betreten der Golfanlage und endet mit dem Verlassen derselben. Für Mitglieder und Nutzungsberechtigte der dem DGV angeschlossenen Golfvereine/Golfplatzbetreiber erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden im Ausland.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 250 € vereinbart. Ist nachfolgend ein höherer Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser.

4 Deckungserweiterungen

4.1 Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen

In teilweiser Abänderung in Ergänzung der den Verträgen zugrundeliegenden Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander aus Personen- und Sachschäden.



4.2 Abirrende Golfbälle

Schäden, die durch von der versicherten und namentlich genannten Person geschlagene und abirrende Golfbälle entstehen, sind mitversichert.

Sollte eine für die versicherte und namentlich genannte Person bestehende separate Privathaftpflichtversicherung solche Schadenersatzansprüche, die durch abirrende Golfbälle entstanden sind, mangels Verschuldens beim Verursacher abwehren, so findet dennoch eine Regulierung über diesen Vertrag statt.

Gleiches gilt, wenn die eigene, separat bestehende Privathaftpflichtversicherung den Versicherungsschutz versagt oder keine eigene Privathaftpflichtversicherung besteht.

Ausgenommen hiervon ist jedoch, wenn die eigene, separat bestehende Privathaftpflichtversicherung den Versicherungsschutz wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles ablehnt.

Nicht versichert sind Schäden durch abirrende Golfbälle, die nicht von der versicherten Person geschlagen/gespielt wurden.

4.3 Elektrisch angetriebene Handwagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Benutzung von elektrisch angetriebenen Handwagen bei der Ausübung des Golfsportes.

4.4 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Mitversichert ist in Ergänzung der den Verträgen zugrundeliegenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel/Code-Karten für eigene, gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für den Ersatz der Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einen Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlage, bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs, Diebstahls, Vandalismus),
- Haftpflichtansprüche aus allen sich aus dem Schlüsselverlust ergebenden Vermögensschäden,
- Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 € und steht maximal zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €.

4.5 Ansprüche Angehöriger für Selbstbeteiligungen gesetzlicher oder privater Kranken-Vollversicherungen

Abweichend der den Verträgen zugrundeliegenden Bedingungen gelten bei Personenschäden subsidiär zu einer bestehenden gesetzlichen oder privaten Kranken-Voll-Versicherung auf Basis des jeweiligen Leistungskataloges darüber hinaus gehende, vom Geschädigten zu tragende Selbstbeteiligung bis zu einem Sublimit von 3.000 € mitversichert.

4.6 Haftpflichtansprüche aus gesetzlichen Forderungsübergang für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Mitversichert sind in Ergänzung der den Verträgen zugrundeliegenden Bedingungen für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft übergegangene Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, privaten Krankenversicherungsträgern sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern/Dienstherren, sonstigen Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten wegen Personenschäden.

5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die weder zur versicherten Sportausübung gehören noch dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere

- die Ausübung in anderen als der versicherten Sportart,



- die Ausübung des Berufs, eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art und einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung von Versicherten, auch wenn diese im Auftrag oder im Interesse des DGV erfolgte,
- Schäden an/mit/durch eigenen oder gemieteten Golfcarts und Segways.

6 Versicherungsleistungen

In Ergänzung zu Ziffer 6 AHB betragen die Versicherungssummen je Versicherungsfall 10.000.000 €. pauschal für Personen- und Sachschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme.